

## § 33 EStG Außergewöhnliche Belastungen

(1)

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2)

Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören oder unter § 4f oder

§ 9 Abs. 5 fallen, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

(3) Die zumutbare Belastung beträgt

	<b>bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>bis 15.340,00 EUR</b>	<b>über 15.340,00 EUR bis 51.130,00 EUR</b>	<b>über 51.130,00 EUR</b>
1.	bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
	a) nach § 32a Abs. 1,	5	6	7
	b) nach § 32a Abs. 5 oder 6 (Splitting Verfahren) zu berechnen ist	4	5	6
2.	bei Steuerpflichtigen mit			
	a) einem Kind oder zwei Kindern	2	2	4
	b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
		Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs.6 oder auf Kindergeld hat.